

Wichtige Hinweise zum

Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine andere Grundschule - Regelgrundschulen

Sehr geehrte Eltern,

Sie wünschen die Aufnahme Ihres Kindes an einer anderen als der für Ihren Wohnsitz zuständigen Grundschule. Unter Darlegung von Gründen können Sie den von Ihnen begehrten Besuch Ihres Kindes an einer Wahlgrundschule mit den Vordrucken „Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule“ und „Ergänzungsbogen“ beantragen.

Es muss leider davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der vorhandenen Schulplätze an der gewünschten Grundschule nicht immer ausreicht, um alle Bewerber/innen aufnehmen zu können. Dann wird es erforderlich, dort ein Auswahlverfahren für die Aufnahme durchzuführen. Das Auswahlverfahren richtet sich im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze nach den Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Berlin –SchulG– vom 26.1.2004 (GVBl. S. 26) und der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule –GsVO– vom 19.1.2005 (GVBl. S. 16) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Vorschriften können Sie in der gewünschten Schule oder im Schulamt zur Kenntnis nehmen.

Über die Aufnahme in eine andere als die zuständige Grundschule **entscheidet das** für die gewünschte Schule **zuständige Schulamt** im Benehmen mit der Schulleitung der gewünschten Grundschule. Die Kriterien für das Auswahlverfahren ergeben sich insbesondere aus § 55 a Abs. 2 Satz 2 SchulG. Danach ist einem Umschulungsantrag nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, beeinträchtigen würde,
2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder offener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen oder
3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse.

Im Übrigen entscheidet das Los.

Grundsätzlich besteht ein Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen der zuständigen und der gewählten Grundschule. Deshalb haben Kinder einen Anspruch auf Einschulung in die gewählte Grundschule generell nur nach Maßgabe freier Plätze und bei Vorliegen mindestens einer der oben genannten Gründe.

**Geschwisterkinder** erfüllen nach der Rechtsprechung durch das Verwaltungsgericht Berlin und das Obergericht Berlin-Brandenburg in der Regel alle drei Kriterien und können bei vorhandener Platzkapazität **vorrangig** aufgenommen werden. Das ältere Geschwisterkind muss dabei selbstverständlich auch noch im kommenden Schuljahr die Schule besuchen.

Folgendes ist bei der Antragsstellung daher unbedingt zu beachten:

Bitte beachten Sie, dass bei den Auswahlentscheidungen nur berücksichtigt werden kann, was dem Schulamt aus den vollständig ausgefüllten Aufnahmeanträgen, sonstigen Anträgen und Ergänzungsschreiben zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidungen bekannt ist. Zu diesem Zweck ist von den Antragstellern in der Regel mindestens ein Ergänzungsbogen zum Aufnahmeantrag auszufüllen und abzugeben.

Sofern das Aufnahmekriterium der **Beeinträchtigung längerfristig gewachsener, stark ausgeprägter persönlicher Bindungen** (siehe oben 1.) als gegeben anerkannt werden soll, ist es erforderlich,

1. dass diese Bindungen glaubhaft und so **konkret** angegeben werden (**Namensnennung und Angaben zur Art und Dauer des Bestehens der Bindung**), dass ohne weitere Nachfrage erkennbar ist, was die „längerfristig gewachsenen, stark ausgeprägten persönlichen Bindungen“ im Einzelnen ausmacht, und

(Allein der gemeinsame Besuch einer vorschulischen Einrichtung lässt nach der Rechtsprechung durch das Verwaltungsgericht Berlin nicht erkennen, dass daraus Bindungen erwachsen sind. Rein pauschale Hinweise auf namentlich benannte Kinder, oder der Vortrag, die Kinder seien eng miteinander befreundet, genügen den Anforderungen nicht. Bindungen zu Kindern, die die Wunschschule bereits besuchen, können nach der Rechtsprechung regelmäßig nicht anerkannt werden, denn das Kriterium sieht weder die Intensivierung noch die Wiederherstellung durch den Schulbesuch eines Kindes bereits gelockerter gewachsener Bindungen vor.)

2. dass nicht nur bestehende längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen aufgezeigt werden, sondern es **muss** auch dargestellt werden, in welcher Weise eine **Beeinträchtigung** dieser Bindungen bei Nichtaufnahme in die Wunschschule eintreten würde.

In den letzten Jahren konnte dieses Kriterium fast ausnahmslos nur bei Geschwisterkindern anerkannt werden. Insbesondere die Beeinträchtigung von Bindungen zwischen Kindern, von denen eines die Schule bereits besucht, konnten nicht anerkannt werden. Widersprüche und Verwaltungsgerichtsverfahren, die sich gegen diese Entscheidungspraxis richteten, blieben für die Antragsteller/innen erfolglos.

Für die Erfüllung des Aufnahmekriteriums des Profilwunsches (siehe oben 2.) reicht es nach der Rechtsprechung aus, dass als Motiv für den Aufnahmewunsch in eine bestimmte Grundschule mindestens ein Teil des besonderen Schulprogramms ohne weitere Begründung (z. B. Frühenglisch oder sportbetont) geäußert wird.

Für die Anerkennung des Aufnahmekriteriums der wesentlichen Betreuungserleichterung (siehe oben 3.) ist es erforderlich, dass Sie im Einzelnen glaubhaft darstellen und, soweit möglich, nachweisen, inwieweit der Besuch der gewünschten Schule im Gegensatz zum Besuch der zuständigen Grundschule zu einer wesentlichen Erleichterung bei der Betreuung des Kindes führen würde, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse.

(Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin stellen ein gemeinsamer Schulweg mit Freunden, der das Bringen und Holen erleichtern würde, und die Bildung von Fahrgemeinschaften im Vergleich zu den Verhältnissen an den jeweils zuständigen Grundschulen keine wesentliche Betreuungserleichterung dar, da die Bildung von Betreuungsgemeinschaften weder auf bestimmte Schulen noch auf solche Eltern und Kinder beschränkt ist, die schon jetzt miteinander befreundet oder bekannt sind.)

Haben Sie Umschulungsanträge auch noch für andere Grundschulen gestellt, ist die zwingend anzugebende Reihenfolge der Umschulungswünsche ausschlaggebend bei den Auswahlentscheidungen. So können Zweitwünsche erst nach Berücksichtigung aller Erstwünsche, Drittwünsche erst nach Berücksichtigung aller Erst- und Zweitwünsche usw. berücksichtigt werden.

Nehmen Sie sich bitte genügend Zeit, die Umschulungs- und ggf. Aufnahmeanträge entsprechend den Erfordernissen zu begründen. Nachträgliche Ergänzungen und Änderungen der Anträge sind längstens nur bis zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidungen zulässig. Danach vorgebrachte Begründungen und Änderungen der Anträge dürfen nach der Rechtsprechung nicht berücksichtigt werden, denn die Berücksichtigung solcher nachträglich vorgebrachter Begründungen hätte zur Folge, dass das Auswahlverfahren im Rahmen von Widerspruchs- und Rechtschutzverfahren nach dem zusätzlichen Vortrag von Bewerber/inne/n neu aufgerollt und unter Umständen in seinem Ergebnis fortlaufend verändert werden müsste. Ein rechtzeitig erforderlicher Abschluss der Schulorganisation bis spätestens zum Schulbeginn wäre nicht möglich.

**Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bereichs Schulorganisation gern zur Verfügung:**

Herr Wartenberg            9029 - 14640  
Frau Meinecke             9029 - 14644

Frau Janiszewska        9029 - 14645

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Schulamt